GEMEINDE
STETTLEN

Feuerwehrverordnung (FWV)
01.10.2019

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Stettlen erlässt gestützt auf Art. 5 Bst. i des Reglement öffentliche Sicherheit (RöS) die nachfolgende Feuerwehrverordnung (FWV):

I. Zweck, Gliederung und Personalbestand

Zweck

Art. 1

[1] Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen des Bereichs Feuerwehr des Reglements öffentliche Sicherheit vom 01.01.2018 (Art. 11 – 24).

[2] Soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) vom 01.01.2018.

Gliederung der Feuerwehr

Art. 2

Die Feuerwehr gliedert sich gemäss Organigramm, Anhang I.

Personalbestand

Art. 3

Der Mindestbestand der Feuerwehr Stettlen beträgt 30 Personen (Anhang 3, Ziff. 3.1, Stufe H FWW).

II. Aus- und Weiterbildung

Ziel

Art. 4

Ziel ist es, durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmassnahmen die Einsatztauglichkeit aller Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zu fördern.

Übungen

Art. 5

Anzahl und Art der Übungen haben mindestens den Richtlinien des schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu entsprechen.

Übungsprogramm

Art. 6

Das jährliche Übungsprogramm (Kalenderjahr) ist allen AdF mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Kurse

Art. 7

Für den Besuch der Kurse gelten die Ausbildungsvorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

III. Pflichten der AdF

Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 8

[1] Von den AdF wird verlangt:

a) Disziplin bei Übungen und Ernstfalleinsätzen
b) Befolgen der dienstlichen Anordnungen
c) Informationspflicht gegenüber den direkten Vorgesetzten
d) Besuch der Übungen und pünktliches Antreten
e) Sorgfältige Behandlung des Materials und der persönlichen Ausrüstung
f) Vermeiden von unnötigen Schäden an Gemeinde- und Privateigentum.

[2] Im Übrigen gelten die Pflichtenhefte der entsprechenden Funktionen.

Pflichten des Feuerwehr-Kaders

Art. 9

[1] Das Kader der Feuerwehr Stettlen hat insbesondere folgende Pflichten:

a) Führung der Unterstellten im Übungs- und Einsatzdienst
b) Einsatzbezogene Aus- und Weiterbildung
c) Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft
d) Persönliche Weiterbildung
e) Information der Vorgesetzten über selbständig getroffene Massnahmen und Anordnungen.

[2] Im Übrigen gelten die Pflichtenhefte der entsprechenden Funktionen.

Fachleute

Art. 10

Den Fachleuten obliegen nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Fachdienstkurse die Ausübung von Spezialfunktionen.

Führen von Feuerwehrfahrzeugen

Art. 11

Der Führer/die Führerin von Feuerwehr-Fahrzeugen

a) besitzt den Fahrausweis Kat. B (leichte Motorwagen)
b) kann den Fahrausweis Kat. C118 (schwere Feuerwehrmotorwagen) mit finanzieller Unterstützung der Feuerwehr erwerben
c) geht mit den ihm/ihr anvertrauten Fahrzeugen sorgfältig um
d) hält die Strassenverkehrsvorschriften sowie die besonderen Vorschriften für das Fahren mit Blaulicht und Wechselklanghorn ein
e) zieht bei Unfällen mit Feuerwehr-Fahrzeugen, an denen andere Fahrzeuge oder Personen beteiligt sind, die Polizei und ein Mitglied des Stabes bei
f) meldet Schäden dem/der Motorfahrzeugverantwortlichen.

Feuerwehrmaterial

Art. 12

[1] Die AdF sind verpflichtet, festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich dem Feldweibel/der Feldweibelin zu melden.

[2] Festgestellte Mängel oder Schäden sind nach Rücksprache mit dem Kommandanten/der Kommandantin zu beheben.

Melden eines Unfalls

Art. 13

Unfälle im Übungs- und Ernstfalldienst sind unverzüglich dem/der Vorgesetzten zuhanden des Kommandanten/der Kommandantin zu melden.

Ärztlicher Befund

Art. 14

Eine medizinische Untersuchung wird bei allen Atemschutzgeräteträger/innen (ASGT) durchgeführt. Als Grundlage dienen die „Richtlinien für die ärztlichen Untersuchungen von Feuerwehrleuten SFV Ausgabe 2007, revidiert 2013: Für ASGT bis 40 Jahre 5-jährlich, zwischen 40 und 50 Jahren 3-jährlich und ab 50 Jahren jährlich.

IV. Rechte der AdF

Rechte allgemein

Art. 15

Die AdF haben folgende Rechte:

a) Anspruch auf Sold
b) Anspruch auf Verpflegung bei Einsätzen und Spezialübungen
c) Anspruch auf eine persönliche Ausrüstung
d) Vorschläge und Beschwerden einzureichen.

Sold

Art. 16

[1] Für alle AdF gelten einheitliche Sold-Ansätze.

[2] Übungen werden gemäss dem offiziellen Übungsprogramm entschädigt.

[3] Einsätze werden nach der ersten Stunde auf die nächste halbe Stunde aufgerundet und entschädigt.

[4] Die Entschädigungen werden gemäss Anhang III durch den Gemeinderat festgelegt.

Jahrespauschalen und Spesen

Art. 17

[1] Mit den Jahrespauschalen für das Feuerwehr-Kader werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienste der Bevölkerung sowie Einschränkungen in der Freizeit
- Vor- und Nachbearbeiten von Übungen gemäss Jahresprogramm
- Vor- und Nachbearbeiten von Sitzungen
- Bereitstellen und Verfassen von Entscheidungsgrundlagen

[2] Die Mitarbeit in Projekten oder Arbeitsgruppen sowie feuerwehrinterne Konzept- und Grundlagenerarbeitung wird mit Sitzungsgeld resp. Einsatzsold abgegolten.

[3] Mit der Spesenentschädigung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin und des Vize-Feuerwehrkommandanten/der Vize-Feuerwehrkommandantin sind auch die Telefonspesen abgeholten.

[4] Die Entschädigungen werden gemäss Anhang III durch den Gemeinderat festgelegt.

V. Alarmierung und Einsatz

Alarmierung

Art. 18

[1] Die AdF werden durch den eAlarm aufgeboten. Bei Bedarf können zusätzliche Alarmmittel eingesetzt werden.

[2] Der Alarmstufenplan ist massgebend für die Alarmierung.

Entschuldigungen

Art. 19

Als zusätzlichen Entschuldigungsgrund zu Art. 31 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) gilt Unfall.

Kommandorecht

Art. 20

Auswärtige Feuerwehren unterstehen dem Kommandanten/der Kommandantin oder dem zuständigen Einsatzleiter/der zuständigen Einsatzleiterin. Die auswärtigen Feuerwehren dürfen den Schadenplatz ohne Erlaubnis nicht verlassen.

Pikettdienst

Art. 21

[1] Die Feuerwehr Stettlen stellt den Pikettdienst gestützt auf die Vorgaben der GVB sowie bei speziellem Bedarf durch Absprache mit dem Gemeinderatsmitglied Ressort Sicherheit sicher.

[2] Bei einer offiziellen Bundesfeier der Gemeinde Stettlen übernimmt die Feuerwehr die Brandwache.

Dienstleistungen für Dritte

Art. 22
Der Gemeinderat kann die Feuerwehr in Absprache mit dem Kommandanten/der Kommandantin zu weiteren, im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen aufbieten.

Finanzielle Kompetenzen des Einsatzleiters

Art. 23
Der Einsatzleiter/die Einsatzleiterin kann bei Ernstfalleinsätzen, sofern nötig, zusätzliche Geräte und Baumaschinen (exkl. Helikopter) während längstens 12 Stunden einmieten. Der Gemeindeführungsausschuss (GFA) ist via Gemeinderatsmitglied Ressort Sicherheit umgehend zu informieren.

Einsatzrapport

Art. 24
Über jeden Einsatz ist ein Rapport zu erstellen.

Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz

Art. 25
Über AdF, welche vom Übungs- oder Schadenplatz weggewiesen werden mussten, ist dem Gemeinderatsmitglied Ressort Sicherheit ein Rapport zu erstellen.

VI. Elementargruppe

Zweck

Art. 26
Die Angehörigen der Elementargruppe (AdEG) unterstützen die Feuerwehr bei Elementarereignissen (Naturkatastrophen), dazu können folgende Ereignisse gehören: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Felssturz, Erdrutsch, Steinschlag, Schneedruck und Hagel.

Freiwillige

Art. 27
[1] Freiwillige, die nicht AdF sind, können für die Elementargruppe rekrutiert werden.

[2] Die Aufnahme in die Elementargruppe richtet sich nach den Bedürfnissen der Feuerwehrorganisation.

[3] Die Elementargruppe besteht aus zirka 30 Freiwilligen.

Leitung

Art. 28
Die Führung der Elementargruppe hat der/die Elementarereignis-Verantwortliche inne.

Ausrüstung

Art. 29
Die persönliche Ausrüstung gemäss Anhang II, Ziffer 5.2 stellt die Gemeinde zur Verfügung.

Einsatz und Entschädigung

Art. 30
[1] Über einen Einsatz entscheidet die Kompetenzgruppe oder ein Einsatzleiter/eine Einsatzleiterin bei (drohender) Eskalation der aktuellen Unwettersituation.

[2] Die Freiwilligen sind verpflichtet an maximal 4 Übungen pro Jahr teilzunehmen.

[3] Die Entschädigung für die Übungen und den Einsatz richtet sich nach den Entschädigungen der AdF.

Ersatzabgabe

Art. 31
Die AdEG können auf Gesuch hin durch das Ressort Sicherheit von der Ersatzabgabepflicht befreit werden.

Versicherung

Art. 32
[1] Die Freiwilligen sind durch die Versicherung Feuerwehr des schweizerischen Feuerwehrverbandes versichert.

[2] Die Gemeinde versichert die AdEG gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht.

VII. Gemeinde Stettlen

Sekretariat

Art. 33
Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Feuerwehrorganisation insbesondere bei administrativen Arbeiten.

VIII. Disziplinarwesen

Schadenersatzansprüche

Art. 34
Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird dem Verursacher/der Verursacherin für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt.

Beschwerderecht

Art. 35
[1] Jeder AdF hat das Recht, eine schriftliche Beschwerde dem Gemeinderatsmitglied Ressorts Sicherheit einzureichen.

[2] Entscheidbefugt ist das Gemeinderatsmitglied Ressort Sicherheit.

Bussen und Ausschluss

Art. 36
[1] Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Übung wird mit Verwarnung oder Busse geahndet. Die Verwarnung wird durch den Kommandanten/die Kommandantin nach Anhörung des Zugführers/der Zugführerin ausgesprochen.

[2] Die Ansätze für Bussen sind im Anhang III festgelegt.

[3] Die maximale Bussenhöhe darf den zurzeit gültigen Maximalbetrag der Ersatzabgabe nicht übersteigen.

[4] Vier und mehr unentschuldigte Absenzen pro Kalenderjahr können den Ausschluss aus der Feuerwehr nach sich ziehen.

Kader und Fachleute

Art. 37
Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere/Offizierinnen, Unteroffiziere/Unteroffizierinnen und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

IX. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Anhang zur Feuerwehrverordnung

Art. 38
Der folgende Anhang bildet einen Bestandteil der vorliegenden Verordnung:
- Anhang I: Organigramm
- Anhang II: Feuerwehr Stettlen / Elementargruppe
- Anhang III: Entschädigung, Spesen, Sold, Geschenke und Anlässe

Inkrafttreten

Art. 39
Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Stettlen, 19. September 2019

GEMEINDERAT STETTLEN

Lorenz Hess
Präsident

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis
Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger vom 27. September 2019 publiziert.

Verena Zwahlen
Stettlen, 01. Oktober 2019 Leiterin Gemeindeverwaltung

Die Teilrevision dieser Verordnung (Änderung im Anhang III, 2. Sold) wurde vom Gemeinderat am 21. Juni 2021 genehmigt.

GEMEINDERAT STETTLEN

Lorenz Hess
Präsident

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis
Die Änderung wurde im Anzeiger vom 12. Januar 2022 publiziert.

Stettlen, 13. Januar 2022

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Anhang I

Organigramm Feuerwehr Stettlen

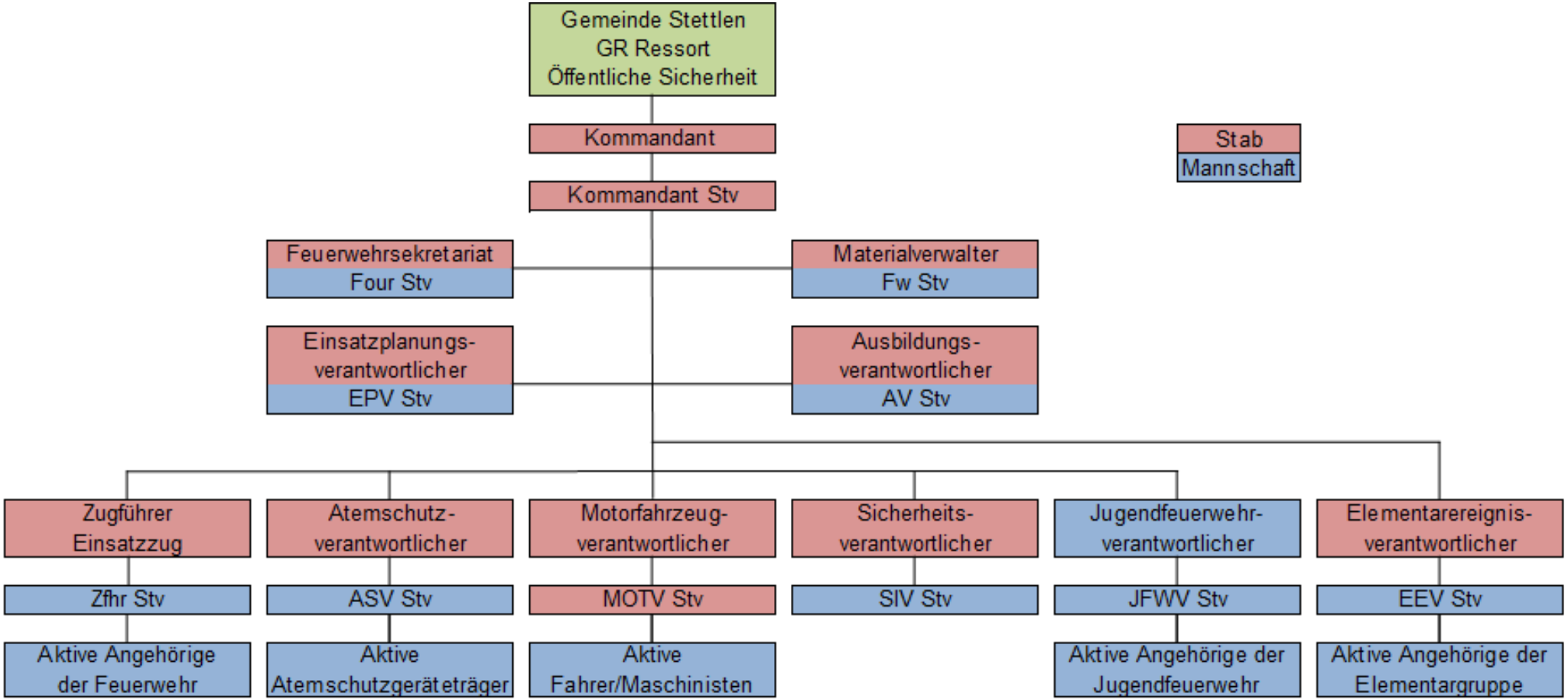

Anhang II

FEUERWEHR
STETTLEN

FEUERWEHR STETTLEN / ELEMENTARGRUPPE

Version vom 27.11.2018

1 Einleitung

Zirka 40% der gesamten Feuerwehreinsätze in Stettlen sind Elementarereignisse. Zu diesen gehören vorwiegend Hochwasser- und Sturmereignisse.
Gemäss Art. 14.1 der Feuerwehrweisung der GVB (FWW) hat das Ersteinsatzelement der Feuerwehr im überwiegend dicht besiedelten Gebiet innerhalb von 10 Minuten, im übrigen Gebiet innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebotenen Feuerwehreinsatzkräften an der Einsatzstelle einzutreffen.
Die Feuerwehr Stettlen benötigt gemäss Art. 14.3 FWW je nach Einsatzauftrag 8 AdF mit der für den Einsatz erforderlichen Ausrüstung.
Anhang 3 Art. 3.1 Stufe H FWW gibt den Bestand von mindestens 30 AdF für die Feuerwehr Stettlen vor.
Für ein grösseres Elementarereignis benötigen wir innert kurzer Zeit mindestens 30 AdF.
Dass bei einem Ereignis das Feuerwehrkorps nicht zu 100% greifbar ist, versteht sich von alleine.
Somit fehlen uns heute 10 – 20 AdF, damit wir in den ersten Minuten die konzeptionierten Massnahmen umsetzen können.

Das „Jahrhunderthochwasser“ im Jahr 2006 war der Auslöser der Idee einer Elementargruppe resp. zum Ausarbeiten von Hochwasserkonzepten.
Die Konzepte, basierend auf einem gezielten Einbezug von Einwohnern, werden heute bereits erfolgreich umgesetzt.
Nicht nur in der Gemeinde, sondern auch in der Region wurden bereits das Wissen vermittelt und die erarbeiteten Konzepte abgegeben.
Die Unterstützung durch die Nachbargemeinden ist nicht zu 100% sichergestellt, da alle - ausser Ostermundigen - im gleichen geographischen Gebiet angesiedelt sind.
Die Idee einer Elementargruppe ist somit wegweisend für viele Feuerwehrorganisationen, welche in ihrem Einsatzgebiet mit Unwettern zu kämpfen haben.

2 Grundlagen

Als Grundlage gelten die Notfallplanung des Kantons und die Einsatzplanungen der Feuerwehr Stettlen im Bereich Elementar.
Ebenfalls sind die GVB anerkannten Weisungen und Reglemente Grundlagen für unsere Organisation.

3 IST–Zustand der Feuerwehr Stettlen

3.1 Einsatzkonzept

Das heutige Einsatzkonzept basiert auf dem Feuerwehrgesetz, der Verordnung zum Feuerwehrgesetz, den Richtlinien zum Feuerwehrwesen und dem Prinzip des Milizsystems, welches ein hohes Engagement verlangt.
Art 21 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) lautet wie folgt:

1. Die Gemeinden sind die Trägerinnen der Feuerwehren.
2. Sie haben die Feuerwehren entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung, zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben.
3. Sie stellen eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher.
4. Sie regeln die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit andern örtlichen Einsatzdiensten.

3.2 Klassierung

Die Feuerwehr Stettlen ist in der Grössenklasse H eingeteilt. Die Bezeichnung H ist aufgrund des Schutzwertes gegeben.

3.3 Auftrag

Art. 1 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FGG) lautet: *Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und andern Schadenereignissen zu schützen*. Diese Aussage gilt sowohl für die Feuerwehr wie auch die Elementargruppe.

3.4 Feuerwehrkorps

Der Bestand soll eine bestmögliche Sicherheit für eine leistungsfähige Einsatztruppe auch bei ungünstigen Tageszeiten gewährleisten. Der Sollbestand der Feuerwehr Stettlen beträgt 30 AdF. Die Mannschaftsstärke betrug am 01.01.2018 42 AdF.
Der Überbestand in der Gemeinde ist durch die herrschenden Naturgefahren gerechtfertigt, da die bekannten Ereignisse innert kurzer Zeit viele AdF in Anspruch nehmen.

3.5 Fahrzeug– und Anhängerpark

Als Fahrzeugpark sind die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Werkhofes mit einzubeziehen.
Auf Spezialfahrzeuge wird momentan verzichtet, da die bekannten Gefahrengebiete zu Fuss oder mit den Fahrzeugen der Feuerwehr Stettlen zu erreichen sind.

3.6 Feuerwehrgebäude
Als Drehscheibe der Elementargruppe soll das Feuerwehrmagazin der Feuerwehr Stettlen mitbenutzt werden.

3.7 Zugehörigkeit und Gliederung der Feuerwehr und Elementargruppe
Die Elementargruppe wird als Zusatzgruppe der bestehenden Feuerwehr angegliedert.
Als Bindeglied zwischen Feuerwehr und Elementargruppe fungiert der jeweilige Zugführer.
Die strategische Führung obliegt dem Kommandanten der Feuerwehr Stettlen.
Die operative Führung obliegt dem Kader der Feuerwehr Stettlen.

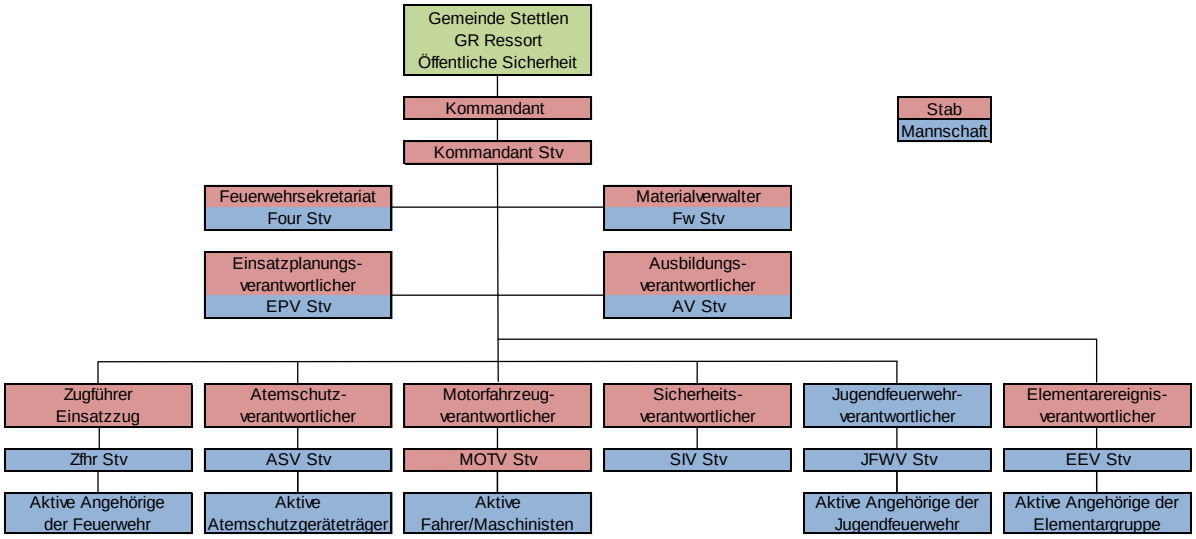

4 Strategische Ausrichtung der Feuerwehr

4.1 Einsatzstrategie und Zusammenarbeit
Die Arbeitsgruppe Elementar und das Kommando der Feuerwehr Stettlen erlässt das Ausrück- und Einsatzkonzept der Elementargruppe Stettlen.
Um die Tagespräsenz im Bereich Elementar zu verbessern, wird mit Nachbarfeuerwehren zusammengearbeitet. Gemeinsame Übungen sind anzustreben. Ebenfalls soll bei der Materialbeschaffung die Möglichkeit der gemeinsamen Auftragsvergabe mit den Nachbarfeuerwehren geprüft werden. So kann eine zukunftsorientierte Ausrüstung sowie eine gute Aus- und Weiterbildung gewährleistet werden.
Um bei einem grösseren Elementarereignis das Rückwärtige abzudecken oder auf dem Schadenplatz Pionierarbeiten und Unterstützungen zu verrichten, ist die Elementargruppe ebenfalls miteinzubeziehen und wird separat aufgeboten.

4.2 Strategie für Aus- und Weiterbildungen
Als Basis der Ausbildung gelten die GVB Weiterbildung zum Elementarverantwortlichen und die Einsatzerfahrungen.
Unter dem Jahr sind zwei elementarspezifische Übungen und zwei Übungen mit dem Korps der Feuerwehr Stettlen zu planen und durchzuführen. Die ausgebildeten Holzer-Spezialisten sind mit einzubeziehen.

4.3 Strategische Ausrichtung
Die Mannschaftsstärke ist in den ersten 3 Jahren mit 10 bis 15 AdEG zu organisieren und in den folgenden 5 Jahren auf zirka 30 AdEG aufzustocken.
Zu den potentiellen AdEG gehören:
- Ehemalige AdF, welche entsprechende Ausbildungen haben (z.B. Holzer-Ausbildung) sowie körperlich genügend fit und motiviert sind
- bei Hochwasserereignissen direkt betroffene Personen (z.B. Personen aus dem Oberdorf)
- Gemeindeangestellte und Hauswarte, welche täglich vor Ort und nicht bereits in der Feuerwehr Stettlen eingeteilt sind
- Landwirte mit geeigneten Maschinen (Traktor, etc.)

4.4 Anforderungen
Die AdEG sollen von Vorteil aus dem bestehenden Korps der Feuerwehr Stettlen rekrutiert werden oder Kenntnisse des Feuerwehrhandwerkes mitbringen.

4.5 Rekrutierung
Um den gewünschten Bestand von 10 AdEG zu erreichen und vorzugsweise auf 15 AdEG zu erhöhen, ist der Rekrutierung Sorge zu tragen. Ehemalige AdF sollen die Möglichkeit haben, sich in der Elementargruppe nach dem Vollenden der Dienstpflicht, weiter im Sinne der Sicherheit in Stettlen einzubringen. Auch sollen AdF die Möglichkeit haben, der Elementargruppe beizutreten, wenn sie sich vom aktiven Feuerwehrdienst frühzeitig verabschieden möchten.

4.6 Ersatzabgaben
AdEG, welche das Wehrdienstalter noch nicht erreicht haben, werden von der Ersatzabgabe nicht befreit.

4.7 Ausrückkonzept
Das angefügte Ausrückkonzept soll eine mögliche Darstellung der Einsatzabfolge aufzeichnen

zu erwartende Situation	Phasen	Tätigkeit	Eingebundene Kräfte	Aufgebot nach Gruppen
Mögliche Unwetterzellen in der Region	gelb	Absprache	161, Kompetenzgruppe	keine
genauer Standort der Unwetterzelle abschätzbar	orange	Absprache mit Reko im Gemeindegebiet Aufbau KP Front Aufbau Konzepte klein	161, Kompetenzgruppe evtl. Info an RFO	167
Unwetter entlädt sich	rot	Betreiben KP Front Aufbau Konzepte gross	161, Kompetenzgruppe	167 evtl. ZSO Bantiger

161 Kompetenzgruppe
167 Elementargruppe

5 Investitionsplanung

5.1 Finanzierung
Die Elementargruppe ist in die Finanzierung der Feuerwehr Stettlen eingebunden.

5.2 Ausrüstung
Die Ausrüstung der Elementargruppe richtet sich nach den aktuellen Normen. Jeder AdEG ist ausgerüstet mit
- Stiefel mit durchtrittsicherer Sohle und Stahlkappe
- Arbeitshandschuhe
- Arbeitshose
- Arbeitsjacke
- Regenjacke
- Kopfbedeckung leicht (Mütze)
- Kopfbedeckung schwer (Helm), kein FW Helm

Diese Kosten werden auf Fr. 500.00 pro AdEG geschätzt.

5.3 Sold
- Gemäss Anhang 3

6 Alarmierung
Es besteht bereits eine Alarmgruppe Elementar. Diese setzt sich aktuell aus allen AdF zusammen. Bei einem Elementarereignis wird heute über diese Gruppe die gesamte Kompanie alarmiert. Zukünftig soll diese Alarmgruppe für die neue Elementargruppe genutzt werden.

7 Versicherung

Neu sind ab 01.01.2018 nicht nur AdF mit einer abgeschlossenen Feuerwehr-Grundausbildung versichert, sondern auch zivile Hilfspersonen, die nach Bedarf bei einem Einsatz oder in der Ausbildung hinzugezogen werden (www.swiss-fire.ch→ Versicherung ADF → Information ab 1. Januar 2018).
Die AdEG werden in einer separat geführten Gruppe (Elementar) im WinFAP gepflegt und gehören daher fest zum Bestand der Feuerwehr Stettlen.

8 Normen, Reglemente, Weisungen und Gesetze

Dieses Konzept wurde gestützt auf nachfolgende Unterlagen erstellt:

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz FFG, Stand 01.01.2014
- Feuerwehrweisungen FWW ab 01.01.2018
- Reglemente und Weisungen der GVB
- Reglemente der FKS
- EN ISO 20471 für die Ausrüstungen
- Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)
- Feuerwehrverordnung FWV ab 01.10.2019

Anhang III 01.01.2022

Entschädigungen, Spesen, Sold, Bussen, Geschenke und Anlässe

1. Vergütungen	**Entschädigungen**	**Spesen**
Kommandant/in	Fr. 2200.00	Fr. 300.00
Vizekommandant/in	Fr. 1200.00	Fr. 200.00
Einsatzleiter/in mit Zusatzfunktion	Fr. 1200.00	
Einsatzleiter/in ohne Zusatzfunktion	Fr. 500.00	
Materialverwalter/in	Fr. 1200.00	
Jugendfeuerwehr-Verantwortliche/r	Fr. 200.00	
Fourier/in	Fr. 500.00 Die Funktion wird zurzeit durch eine Mitarbeiterin der Gemeindeschreiberei wahrgenommen.	
Pikettdienst an Wochenenden	Fr. 75.00 pro Tag	
Kurse	Fr. 200.00 pro Tag	
Fahrerausbildung	Kostenanteil von max. Fr. 3000.00	
2. Sold		
Übungen Feuerwehr	Fr. 12.00/Std.	
Einsätze Feuerwehr	Fr. 56.00 für die erste Stunde Fr. 28.00 für jede weitere Stunde	
3. Austritte		
5 Jahre	Pfeffermühle in Form eines Hydranten	
10 Jahre	Pfeffermühle + Geschenk/Gutschein von Fr. 50.00	
15 Jahre	Pfeffermühle + Geschenk/Gutschein von Fr. 100.00	
20 Jahre	Pfeffermühle + Geschenk/Gutschein von Fr. 300.00	
25 Jahre	Pfeffermühle + Geschenk/Gutschein von Fr. 500.00	
4. Anlässe		
Schlussanlass	Fr. 100.00 pro AdF	
Apéro Hauptübung		
Apéro bei speziellen Anlässen		
5. Bussen		
1. unentschuldigte Absenz pro Kalenderjahr	Verwarnung durch Kommandanten/Kommandantin	
2. unentschuldigte Absenz pro Kalenderjahr	Fr. 30.00	
3. unentschuldigte Absenz pro Kalenderjahr	Fr. 60.00	
4. und jede weitere unentschuldigte Absenz pro Kalenderjahr	Fr. 120.00	